


Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage		Abstimmungsergebnis			
			einst.	ja	enth.	nein

<div style="text-align: center;">  <p>LANDKREIS OSNABRÜCK</p> </div> <p>Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück</p> <p>Die Landrätin Fachdienst 6 Planen und Bauen Planung</p> <p>Samtgemeinde Neuenkirchen Fachbereich II Planen, Bauen und Umwelt Alte Poststraße 5 - 7 49586 Neuenkirchen</p> <p>Datum: <u>07.08.2025</u> <small>Termine nur nach Vereinbarung</small></p> <p>Auskunft erteilt: <u>Frau Koch</u></p> <p>Durchwahl:</p> <p>Tel. (0541) 501- <u>4664</u> Fax: (0541) 501- <u>6 4664</u> E-Mail: <u>Alexandra.Koch@lkos.de</u> Kontakt-Center: <u>(0541) 501-1150</u></p> <p>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom _____ Mein Zeichen, meine Nachricht vom <u>FD 6-80-04494-25</u></p> <p>Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen hier: 33. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen Stellungnahme gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Veröffentlichung in der Zeit vom 16.07.2025 bis 07.08.2025 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regionalplanung:</u></p> <p>Hinsichtlich der Belange der Raumordnung weise ich darauf hin, dass die Planung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit zentrenrelevantem Sortiment (hier: Edeka) an dem Standort der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes aktuell nicht mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt. Der Standort befindet sich entsprechend dem rechtskräftigen RROP 2004 sowie dessen Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 weder im dort festgelegten Versorgungskern, noch innerhalb des solitär gelegenen Einzelhandelsstandortes Nr. 18.1.1 (Bramscher Straße / Mettinger Straße), welcher lediglich nördlich an die Fläche der 33. Flächennutzungsplanänderung angrenzt. Entsprechend der Begründung zu Abschnitt D 1.6, Ziffer 03, Satz 13 der Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 stellt die Festlegung der Versorgungskerne „die räumliche Konkretisierung des Integrationsgebotes gemäß LRÖP 2.3 03 Satz 6 dar.“ Aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb des Versorgungskerns ist von einer Lage auszugehen, welche dem Integrationsgebot als Ziel der Raumordnung entgegensteht. Ein „Anschmiegen“ gemäß der Rechtsprechung des OVG Lüneburg scheidet ebenfalls aus. Eine Ergänzung des zentralen Versorgungsbereichs des Grundzentrums Neuenkirchen erfolgt derzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Am Schölerberg 1 D-49082 Osnabrück • Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr. Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr. Ansonsten nach Vereinbarung. • Der Landkreis im Internet: www.Landkreis-Osnabrueck.de Hier finden Sie auch unsere Antragsformulare 	<p><u>Regionalplanung</u></p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen, wonach die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans nicht dem rechtskräftigen RROP 2004 entspricht, werden unter Berücksichtigung der nachstehenden Erläuterungen zur Kenntnis genommen.</p>				
--	---	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p style="text-align: center;">Seite 2</p> <p>durch den solitär gelegenen Einzelhandelsstandortes Nr. 18.1.1. Ein „kettenhaftes Anschmiegen“ von Betrieben an sich bereits selbst nur anschmiegende Standorte (hier Standort 18.1.1) entspricht jedoch nicht dem planerischen Ziel des Integrationsgebotes. Zwar weist der dritte Entwurf des in Aufstellung befindlichem RROP den Versorgungskern, und somit die städtebaulich integrierte Lage, neu bzw. weiter nach Süden reichend aus, allerdings ist der Landkreis Osnabrück als Träger der Regionalplanung an den derzeit rechtskräftigen Versorgungskern, wie er in der Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 festgelegt wurde, gebunden.</p> <p>Eine Zulässigkeit der Planänderung kann somit erst nach Rechtskraft des dritten Entwurfsstandes der RROP-Neuaufstellung möglich sein, wenn der Versorgungskern in seiner geänderten Form rechtskräftig ist, sodass ein „Anschmiegen“ entsprechend der raumordnerischen Beurteilung vom 21.02.2024 erfolgen kann. Dies sollte auch in der Begründung vermerkt werden.</p> <p>Ich bitte abschließend darum, in der Begründung unter Kapitel 4.1 und 4.2. Bezug auf den dritten Entwurf des RROPs zu nehmen. Dieser stellt den letzten Stand der Neuaufstellung des RROP dar und weist den Versorgungskern Neuenkirchens in geänderter, weiter nach Süden reichender Form aus.</p> <p>Bauleitplanung:</p> <p>Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen.</p> <p>Auf der Planzeichnung sollten die Verfahrensvermerke um den „Beitrittsbeschluss“ ergänzt werden. Auf Anlage 15 VV-BauGB wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p> <p>Abschließend wird auf einen formellen Fehler in der Bekanntmachung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Juli 2023 schreibt § 4a Abs. 3 BauGB folgendes vor: „Ist der Entwurf des Bauleitplans erneut zu veröffentlichen, ist in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 hinzuweisen“. Eine erneute Internetveröffentlichung ohne eine Beschränkung der Stellungnahmen auf die geänderten oder ergänzten Teile ist demnach rechtlich nicht mehr zulässig (vgl. Ernst, Zinkahn, Bielenberg, Kratzberger: Baugesetzbuch, Kommentar, § 4a Abs. 3, Rn. 18). Der genannte Hinweis ist in der Bekanntmachung vom 08.07.2025 jedoch nicht enthalten und die vorgeschriebene Einschränkung auf die geänderten und ergänzten Teile damit nicht erfolgt. Es handelt sich somit um einen formellen Fehler gem. § 214 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 BauGB, sodass der Verfahrensschritt wiederholt werden muss.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde:</p> <p>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 33. Änderung des FNP, Ausweisung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel westlich der Bramscher Straße der Samtgemeinde Neuenkirchen, Mitgliedsgemeinde Neuenkirchen keine Bedenken.</p> <p>Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage zum zugehörigen B-Plan Nr. 37 (Gemeinde Neuenkirchen) aus den vorangegangenen Beteiligungsverfahren hingewiesen.</p>	<p>In der Begründung wird entsprechend der nebenstehenden Ausführungen ein Hinweis ergänzt, dass die vorliegende Flächennutzungsplanänderung erst nach Rechtskraft der dritten Entwurfsfassung rechtskräftig sein kann.</p> <p>Die Kapitel 4.1 und 4.2 werden um Ausführungen zu dem dritten Entwurf des RROPs ergänzt.</p> <p>Bauleitplanung Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 33. Flächennutzungsplanänderung bestehen.</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden um den Beitrittsbeschluss ergänzt.</p> <p>Aufgrund des nebenstehend erläuterten formellen Fehlers wird die erneute Veröffentlichung wiederholt.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz Der Verweis auf die Stellungnahmen vom 24.04.2025 und 27.08.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bauaufsicht Innenbereich Eine Änderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Untere Wasserbehörde Stellungnahme „Entwässerung“ Der Wasserverband Bersenbrück führt in seiner Stellungnahme vom 07.08.2025 folgendes aus: „Das westliche Einzugsgebiet (u.a. Im Nihen, BG südlich Haarmeyers Kamp und der Siedlung Haarmeyers Kamp) wurde im Zuge der Erschließung südlich Haarmeyers Kamp (B-Plan Nr. 35) neu überplant, so dass die Abflussmenge aus dem Siedlungsbereich Haarmeyers Kamp (B-Plan Nr. 4) nun nicht mehr direkt in das Gewässer III. Ordnung (Rückhaltung Fürstenaauer Damm), sondern in das neu erstellte RRB zwischen L70 und K102 eingeleitet</p>				


Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p style="text-align: center;">Seite 3</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></p> <p>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplans weiterhin keine Bedenken.</p> <p>Auf die Stellungnahmen vom 24.04.2025 und vom 27.08.2024 wird verwiesen.</p> <p><u>Bauaufsicht Innenbereich:</u></p> <p>Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die 33. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen, Änderungsbereich Neuenkirchen, Bramscher Str., Ausweisung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel, keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p><u>Stellungnahme „Entwässerung“:</u></p> <p>Laut der Entwässerungsplanung von GeoProtect soll der neue Einzelhandel im „Sondergebiet II Einzelhandel westl. Bramscher Straße“ (zugehöriger B-Plan Nr. 37) in das vorhandene RRB „südl. Haarmeyers Kamp“ entwässern. Dieses RRB wurde im Zuge der B-Planung Nr. 35 „südl. Haarmeyers Kamp“ errichtet. In der Berechnung wurde seinerzeit das hier thematisierte Sondergebiet teilweise berücksichtigt.</p> <p>In den Antragsunterlagen zum B-Plan Nr. 35 „südl. Haarmeyers Kamp“ vom 04.03.2021 wurde das Sondergebiet mit einer Fläche Au = 0,2330 ha in die Bemessung des RRBs berücksichtigt. Laut Übersicht des Büros GeoProtect liegt nun jedoch eine abflusswirksame Fläche Au = 0,6438 ha vor. Demnach fehlt aktuell der Nachweis der Entwässerung für eine Fläche von 0,4108 ha! Der Nachweis, dass das vorhandene RRB „südl. Haarmeyers Kamp“ ausreichend dimensioniert ist, konnte demnach nicht erbracht werden.</p> <p>Des Weiteren zeigen die Starkregengefahrenkarten des Landes Niedersachsen, dass das südöstliche Gebiet des Grundstücks bei einem außergewöhnlichen Ereignis überflutet wird.</p> <p>Es bestehen somit aus Sicht der Entwässerung erhebliche Bedenken gegen die Errichtung des Vollsorientiments im B-Plan-Gebiet Nr. 37!</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Zu den Änderungen nach der 1. Veröffentlichung der 33. Änderung des FNP werden seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken erhoben. Es wird jedoch auf die Hinweise in der Stellungnahme vom 27.08.2024 verwiesen.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p><i>wird. Dadurch ist die zuvor frei gewordene Abflussmenge aus dem Siedlungsgebiet Haarmeyers Kamp für das Sondergebiet angerechnet und für das Gewässer III. Ordnung berücksichtigt worden.“</i></p> <p>Der Nachweis über die ausreichende Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens wird im Rahmen der weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren erbracht.</p> <p>Nach der Starkregengefahrenhinweiskarte für Niedersachsen im GeoPortal (Stand: 07/2025) stellt sich der Plangeltungsbereich nahezu vollständig als Sammelfläche dar. Innerhalb des Plangeltungsbereiches werden gemäß der Starkregengefahrenhinweiskarte Wasserhöhen zwischen ca. 0,1 m im Nordwesten und 1,12 m im Südosten erreicht. Die anfallenden Niederschläge fließen dem Bereich zwischen der „Mettinger Straße“ im Westen und der „Bramscher Straße“ im Osten über den Kreuzungspunkt „Im Nihen“ / „Mettinger Straße“ aus südwestlicher Richtung zu. Sie fließen in südöstlicher Richtung ab. Es werden Fließgeschwindigkeiten zwischen 0,21 m/s und 0,67 m/s erreicht. Unter Berücksichtigung des Arbeitsblattes DWA-A 118 ergibt sich durch die Kombination aus Wasserstand und Fließgeschwindigkeiten für Erwachsene keine erhöhte Sturzgefahr. Der kartographischen Darstellung ist zu entnehmen, dass das zwischenzeitlich südwestlich des Plangeltungsbereiches hergestellte Regenrückhaltebecken nicht berücksichtigt worden ist. Ausgehend von den kartographischen Darstellungen ist anzunehmen, dass ein großer Teil der anfallenden Niederschläge von diesem aufgenommen wird und sich die Abflussmengen innerhalb des Plangeltungsbereiches hierdurch deutlich reduzieren.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Geländeneigung und der topographischen Gegebenheiten des Plangebietes sollte die maximal zulässige Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung so festgelegt werden, dass eine Überflutung der baulichen Anlagen vermieden werden kann. Die damit verbundenen Geländemodellierungen beeinflussen die natürlichen Fließwege der Niederschläge dahingehend, dass diese gezielt in die tieferliegende Stellplatzanlage geleitet werden. Eine detaillierte Ausarbeitung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Erste Ansätze zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser sind im vorliegenden Entwässerungskonzept zur verbindlichen Bauleitplanung enthalten. Auf dieser Grundlage kann die Erschließung als gesichert angesehen werden, da ein umsetzbarer Lösungsansatz aufgezeigt wird.</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen werden in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die nach der 1. Veröffentlichung vorgenommenen Änderungen erhoben werden.</p>				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p style="text-align: center;">Seite 4</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag gez. Koch</p>	<p>In der Stellungnahme vom 27.08.2024 wird auf den im nördlichen Änderungsbereich gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem des LBEG vorhandenen schutzwürdigen Boden (mittlerer Plaggensch unterlagert von Podsol) verwiesen. Darüber hinaus wurde im Rahmen der zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung (LRP LK OS, 2023) für die Böden im südlichen Änderungsbereich eine regional erhöhte Schutzwürdigkeit ermittelt.</p> <p>Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass die natürliche Bodenfunktion im Falle einer beabsichtigten Bebauung oder sonstigen Versiegelung beseitigt wird. Darüber hinaus würde der Boden die Nutzungsfunktion als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr erfüllen.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Bodens wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 beschränkt. Dieses Maß ist für die Errichtung eines marktfähigen Lebensmittelmarktes sowie der zugehörigen Stellplatzanlage erforderlich. Die unversiegelten Grundstücksflächen sind gemäß § 9 NBauO als Grünflächen herzustellen. Das Sondergebiet ist durch die, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, zu treffenden Festsetzungen zudem randlich einzugrünen, wodurch weitere Flächen von einer Bebauung freigehalten werden. Die Ertragsfunktion der innerhalb des Plangebietes gelegenen Böden wird überwiegend als sehr gering angegeben. Im Nordosten des Plangebietes befinden sich Böden, welche eine mittlere Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfunktion) aufweisen. Die Inanspruchnahme der Böden ist erforderlich, um an den nördlich gelegenen Zentralen Versorgungsbereich anzuschließen und die in der raumordnerischen Stellungnahme geforderte Überwegung herstellen zu können. Insgesamt ist die Inanspruchnahme auf einen geringen Anteil von Böden mittlerer Bodenfruchtbarkeit, bezogen auf die Größe des Plangebietes, beschränkt. Die zu erwartende Versiegelung wird insgesamt auf ein notwendiges Maß begrenzt.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p>				
---	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Busch, Stefanie</p> <hr/> <p>Von: IHKOSN Bauleitplanung <bauleitplanung@osnabrück.ihk.de> Gesendet: Donnerstag, 7. August 2025 18:25 An: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de Cc: Ann-Christin Langenhorst; Nadine Derks Betreff: AW: Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen, 33. Änderung des FNP (Änderungsbereich Neuenkirchen), erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen T.ö.B., gem. § 4 a Abs.3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB Anlagen: IHK-Stellungnahme_22.04.2025-2erVerf.pdf</p> <p>Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen: 33. Flächennutzungsplanänderung auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinde Neuenkirchen erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Absatz 3 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre E-Mail vom 9. Juli 2025, mit der Sie uns als Träger öffentlicher Belange erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Planvorhaben geben.</p> <p>Die erneute Beteiligung wird durchgeführt, da die Verwaltung und der Rat der Samtgemeinde beschlossen haben, auf die Darstellung von randlichen Eingrünungsmaßnahmen bei der Ausweisung von Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung, hier: großflächiger Einzelhandel / Lebensmitteleinzelhandel, zu verzichten. Im aktuellen Beteiligungsverfahren sollen die Bestimmungen zur "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" wegfallen. Belange des Umwelt- und Naturschutzes fallen nicht in den Aufgabenbereich der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim.</p> <p>Zuletzt hatten wir uns mit Stellungnahme vom 22. April 2025 (siehe Anhang) zu der Planung geäußert und halten diese aufrecht. Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim würdigt grundsätzlich Maßnahmen zur Sicherung der Grundversorgung in den Städten und Gemeinden. In unserer Stellungnahme vom 22. April 2025 äußerten wir uns kritisch zu der Planung, da wir die Einhaltung des Integrationsgebotes und des Beeinträchtigungsverbotes aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht als nicht gegeben ansehen.</p> <p>Der Kreisrat des Landkreises Osnabrück hat in seiner Sitzung vom 30. Juni 2025 die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) als Satzung final beschlossen. Darin ist der Versorgungskern der Gemeinde Neuenkirchen abschließend festgestellt und endet mit den Grundstücksgrenzen der bestehenden Lebensmittelmärkte entlang der "Bramscher Straße".</p> <p>Zusammenfassend können wir zum Zeitpunkt der Stellungnahme unter Berücksichtigung der gutachterlichen Feststellungen nicht ausschließen, dass die Planung zu schädigenden Auswirkungen im Marktumfeld führen wird. Wir befürchten langfristig eine Schwächung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) der Gemeinde Neuenkirchen und ein Umschlagen von wettbewerblichen zu städtebaulich versorgungsstrukturellen Auswirkungen.</p>	<p>Die Stellungnahme sowie die beigelegte Stellungnahme vom 22.04.2025 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zu der Stellungnahme der IHK vom 22.04.2025 verwiesen.</p>				

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Wir bitten um Beachtung unserer Anmerkungen und Bedenken und um Mitteilung des Ergebnisses der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 6 BauGB.</p> <p>Für Nachfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Eine Kopie unserer Stellungnahme erhält zeitgleich der Handelsverband Osnabrück-Emsland e.V. zur Kenntnisnahme.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Anja Thurm Projektleiterin Raumordnung Sachbearbeiterin Standortentwicklung</p> <p>Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Standortentwicklung, Innovation und Energie</p> <p>Tel.: +49 541 353-213 E-Mail: thurm@osnabrueck.ihk.de Internet: www.ihk.de/osnabrueck Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück</p> <p>Aktuell und kompakt: Unser wöchentlicher <u>Newsletter</u> informiert Sie über Wirtschaftsthemen und Veranstaltungen! Die IHK auf Facebook, Instagram, LinkedIn, X, Youtube und XING:</p> <p>     </p> <p>JETZT #KÖNNENLERNEN Ihre Meinung ist gefragt! Hier können Sie uns Anregungen geben, Lob aussprechen oder Kritik äußern.</p>					

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<div data-bbox="208 256 609 338">  <p>Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim</p> </div> <div data-bbox="208 384 580 399"> <p>IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Postfach 30 80 49020 Osnabrück</p> </div> <div data-bbox="208 416 564 547"> <p>Frau Stefanie Busch Gemeinde Neuenkirchen Fachbereich II – Planen, Bauen, Umwelt Alte Poststraße 5-7 49586 Neuenkirchen</p> </div> <div data-bbox="920 260 1039 274"> <p>Digitale IHK-Services</p> </div> <div data-bbox="922 277 1039 394">  </div> <div data-bbox="701 399 909 572"> <p>Ihre Zeichen/Nachricht vom Bu 622-04/B-Plan 37/2 Ihr Ansprechpartner/Unser Zeichen Anja Thurm E-Mail thurm@osnabrueck.ihk.de Telefon 0541 353-213</p> </div> <div data-bbox="701 596 835 620"> <p>22. April 2025</p> </div> <div data-bbox="197 686 976 775"> <p>Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen: 33. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet II – Großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K 102“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB</p> </div> <div data-bbox="197 831 421 855"> <p>Sehr geehrte Frau Busch,</p> </div> <div data-bbox="197 888 1023 956"> <p>vielen Dank für Ihre E-Mails vom 18. März 2025, mit denen Sie uns als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Planvorhaben geben. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren.</p> </div> <div data-bbox="197 991 338 1016"> <p><u>Vorbemerkung:</u></p> </div> <div data-bbox="197 1050 972 1181"> <p>Städte und Gemeinden sollen vitale Handels-, Dienstleistungs-, Gastronomie-, Kultur- und Wohnstandorte sein. Dabei kommt dem Einzelhandel eine Schlüsselrolle zu. Doch der Einzelhandel unterliegt seit vielen Jahren stetigen Strukturveränderungen: Demografischer Wandel, Veränderung des Konsumentenverhaltens, Online-Handel, Flächenexpansion oder Erreichbarkeit der Innenstadt. Sichtbar wird dies an geringeren Frequenzen, leerstehenden Geschäften oder fehlendem Branchenmix.</p> </div> <div data-bbox="197 1216 1028 1370"> <p>Diese Entwicklung hat während der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 eine besondere Verstärkung erfahren und hat bis heute erhebliche Auswirkungen auf den Einzelhandel und die Innenstädte. Seit 2022 sorgen die Energiekrise und die schlechte konjunkturelle Lage weiterhin für eine Konsumzurückhaltung der Verbraucher. Insbesondere die typischen innenstadtrelevanten Sortimente des aperiodischen Bedarfs wie Bekleidung und Schuhe sind hiervon betroffen. Diese Entwicklung wirkt sich mittel- bis langfristig nicht nur auf die Unternehmen aus, sondern auf die Struktur der Innenstädte insgesamt.</p> </div>	<div data-bbox="1068 766 1798 812"> <p>Die Ausführungen zur Vorbemerkung sowie zum Planungsanlass werden zur Kenntnis genommen.</p> </div> <div data-bbox="1068 829 1877 900"> <p>Die Ausführungen unter den Überschriften „Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen“ und „Zusammenfassung“ betreffen die Ebene der Raumordnung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> </div>				

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Neben der Ausgestaltung der Zentren ist auch deren Erreichbarkeit für eine zukünftige Weiterentwicklung entscheidend. Um die verkehrliche Erreichbarkeit der Innenstädte für alle Verkehrsteilnehmer sicherzustellen, ist eine Anbindung über ein Gesamtverkehrskonzept zu gewährleisten.</p> <p>Die Zukunft der Innenstädte wird sich daran entscheiden, ob es gelingt, sie als multifunktionalen Raum zu entwickeln, in Aufenthaltsqualität zu investieren und Zentrenkonzepte zu aktualisieren. Hintergrund ist der Trend, dass die Bedeutung der Innenstädte für den Einkauf abnimmt und das Erlebnis Innenstadt als Ort der gesellschaftlichen Begegnung, der Freizeitgestaltung und des gemeinsamen Besuchs gastronomischer Angebote zunimmt. Es ist zu erwarten, dass die Innenstädte sonst ihre wirtschaftliche und auch ihre gesellschaftliche Bedeutung verlieren, wenn nicht gegengesteuert wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund müssen bewährte Instrumente der Stadtentwicklung, wie beispielsweise die Vorgaben der Bauleitplanung und der Raumordnung, berücksichtigt werden. Ziel muss der Erhalt der multifunktionalen Innenstadt sein. Hierzu muss sich das Angebot so verändern, dass es aus Verbrauchersicht weiterhin als attraktiv wahrgenommen wird. Dabei bedarf es auch einer verträglichen Gestaltung großflächiger Einzelhandelsprojekte, sowohl am Stadtrand als auch in der Innenstadt.</p> <p><u>Planungsanlass:</u> In der Gemeinde Neuenkirchen ist die Neuansiedlung eines Lebensmittelverbrauchermarktes an der Bramscher Straße geplant. Vorgesehen ist die Realisierung einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 1.800 m². Der Vorhabenstandort befindet sich südlich, in direkter Nähe zu den benachbarten Lebensmittelmärkten Combi und ALDI sowie weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt). Im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 des Landkreises Osnabrück - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 – ist dieser Standort Nr. 18.1.1 „Bramscher Straße / Mettinger Straße“ als solitär gelegener Einzelhandelsstandort und mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 3.500 m² als raumordnerisch verträglich eingestuft. Sofern die Größen der aufgeführten Nutzungen aktuell sind und die kürzlich erfolgte Erweiterung des Lebensmitteldiscountmarktes ALDI auf 1.200 m² berücksichtigt wird, würde nach Realisierung des EDEKA-Marktes eine Gesamtverkaufsfläche von 5.650 m² entstehen. Der Vorhabenstandort liegt nicht im Geltungsbereich des im RROP 2010 festgelegten solitären Einzelhandelsstandortes. Bei der Neuaufstellung des RROP endet der Versorgungskern der Gemeinde laut Sichtung der zeichnerischen Darstellung des dritten Entwurfs mit den Grundstücksgrenzen der oben aufgeführten Märkte. Die Gemeinde Neuenkirchen verfügt über kein kommunales Einzelhandelskonzept.</p> <p>Aktuell befindet sich der Vorhabenstandort nach gültigem Flächennutzungsplan im Außenbereich. Durch ein Bauleitplanverfahren für einen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuansiedlung des Lebensmittelverbrauchermarktes in der Gemeinde Neuenkirchen geschaffen werden. Die Gemeinde Neuenkirchen stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K 102“ auf.</p> <p><u>Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen:</u></p> <p>Bei Überschreiten einer Geschossfläche von 1.200 m² (entspricht nach neuerer Rechtsprechung 800 m² Verkaufsfläche) sind i. d. R. Auswirkungen z. B. auf den Verkehr und/oder die Versorgung der Bevölkerung und/oder auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden anzunehmen. Hierbei sind neben den städtebaulichen</p>					


Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Bestimmungen (§ 11 Absatz 3 BauNVO) auch die Vorschriften der Landes- und Regionalplanung heranzuziehen. Nach § 11 Absatz 3 BauNVO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Die Vorschriften der Landes- und Regionalplanung sehen bei einer Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben eine raumordnerische Beurteilung durch den Landkreis vor.</p> <p>Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 wurde das geplante Vorhaben des Einzelhandelsbetriebes vom Landkreis Osnabrück grundsätzlich als raumordnerisch verträglich eingestuft. Die Beurteilung kam zu dem Ergebnis, dass die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Vorgaben grundsätzlich eingehalten, wobei die Anmerkungen und Hinweise der raumordnerischen Beurteilung zu beachten sind.</p> <p>In dem Verfahren zur Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit haben wir uns kritisch dazu geäußert, da wir die Einhaltung des Integrationsgebotes und des Beeinträchtigungsverbotes aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht als nicht gegeben ansehen.</p> <p>In der abschließenden raumordnerischen Beurteilung des Landkreises Osnabrück wird die Einhaltung des Integrationsgebotes damit begründet, dass der aus dem RROP 2004 - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 des Landkreises Osnabrück dargestellte Versorgungskern der Gemeinde um den solitär gelegener Einzelhandelsstandort Nr. 18.1.1 „Bramscher Straße / Mettinger Straße“ gemeinsam mit der Fläche des neuangesiedelten Lebensmittelverbrauchermarktes vollständig dem faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) zugeordnet werden kann. In unserer Stellungnahme zur raumordnerischen Beurteilung an den Landkreis Osnabrück äußerten wir uns dahingehend, dass wir die Erweiterung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) um den Vorhabenstandort des Lebensmittelverbrauchermarktes als nicht weitergehend gerechtfertigt im Sinne des Integrationsgebotes sehen.</p> <p>Bei der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Osnabrück endet der Versorgungskern der Gemeinde laut Sichtung der zeichnerischen Darstellung des dritten Entwurfs mit den Grundstücksgrenzen der oben aufgeführten Märkte. Danach soll der Vorhabenstandort zum zentralen Siedlungsgebiet gehören. Die Schlussfolgerung des Gutachters, dass damit ebenfalls eine verbundene Ausweitung des gemeindlichen ZVB möglich sei, hinterfragen wir.</p> <p>Wir beurteilen daher die nochmalige Erweiterung des Versorgungskerns durch weitere Einzelhandelsgroßprojekte als dessen funktionale Ergänzung kritisch, da dies gegen das Integrationsgebot des Landesraumordnungsprogramms (LROP) 2022 verstößt. Die Einbeziehung eines weiteren Projektstandortes in einen nochmals erweiterten Versorgungskern erscheint nicht sachgerecht. Wir befürchten in einem solch gelagerten Fall langfristig eine Schwächung des Versorgungskerns der Gemeinde Neuenkirchen und ein Umschlagen von wettbewerblichen zu städtebaulich versorgungsstrukturellen Auswirkungen.</p> <p>Der Landkreis Osnabrück hat in seiner Abwägung zum 2. Entwurf des RROP eingeschätzt: „Auf einen Hinweis betreffend des „Anschmiegens“ [...] wird verzichtet. Die Lage angrenzend an einen [...] Versorgungskern alleine führt noch nicht zu einer Zulässigkeit möglicher Ansiedlungsvorhaben“ (Landkreis Osnabrück 2025). Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zur Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit der geplanten Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelverbrauchermarktes an der Bramscher Straße vom 2. Februar 2024 (Auszug nachfolgend).</p>					

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p><u>Abgrenzung des faktischen zentralen Versorgungsbereich (Versorgungskern im RROP)</u></p> <p>Wir teilen die Auffassung des Gutachters Junker + Kruse zur eingeschränkten Plausibilität der Abgrenzung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP). Dies gilt insbesondere für die geäußerten Zweifel an einer Ausweitung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) in Richtung Süden. Es kann zwar, mit Blick auf vorhandene Siedlungskörper und den in der Umsetzung befindlichen Bebauungsplan Nr. 35 einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Einrichtungen (Erschließung und Regenrückhaltebecken) ein Anwachsen einer städtebaulichen Integration erwartet werden. Die Erweiterung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) dürfte aber keine weitergehende Rechtfertigung im Sinne des Integrationsgebotes beinhalten.</p> <p><u>Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Einhaltung des Integrationsgebotes</u></p> <p>Das Vorhandensein einer städtebaulich integrierten Lage für die Errichtung des EDEKA-Marktes sehen wir, auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Lüneburg bzw. der Arbeitshilfe zum LROP kritisch. Eine Errichtung in städtebaulich integrierter Lage kann nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Niedersachsen auch dann vorliegen, wenn das Vorhaben selbst nicht innerhalb eines Haupt- oder Nebenzentrums, wohl aber in einem - 4 - räumlich-funktionalen Zusammenhang mit diesem entstehen soll. In einem solchen Fall darf der großflächige Einzelhandelsbetrieb keinen Umfang annehmen, welcher gleichberechtigt neben das Zentrum tritt, und muss dieses in sich räumlich „anschmiegender“ Weise funktionell ergänzen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.9.2014 - 1 MN 102/14 -, BauR 2015, 232 = BRS 82 Nr. 11 = juris Rn. 26 ff). Dabei kommt es nicht auf den Ist-Zustand, sondern auf den planerisch gewünschten Soll-Zustand an, soweit von der Gemeinde eine realistische und kongruente Einzelhandelsplanung verfolgt wird (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.5.2013 - 1 ME 56/13 -, juris Rn. 35, 38). Legt man diese Entscheidungen zugrunde, liegt der Standort nicht in einer städtebaulich integrierten Lage.</p> <p>Der faktische ZVB (Versorgungskern im RROP) endet, auch nach den Darstellungen des Gutachters bulwiengesa AG und bezogen auf die Abgrenzung durch das RROP, an der südlichen Grenze mit dem Lebensmitteldiscountmarkt ALDI und den weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt). Die weiter südlich angrenzende Fläche (der Vorhabenstandort des EDEKA-Marktes) liegt demgegenüber am Siedlungsrand und hat bisher keine anderweitige Vorprägung. Dem Standort kann auch nicht, unter den beschriebenen räumlichen Voraussetzungen, ausnahmsweise eine integrierte Lage attestiert werden.</p> <p>Insbesondere schmiegt der zukünftige Standort sich auch nicht an den oben abgegrenzten Bereich an. Das OVG hat zwar entschieden, dass der verwendete Begriff des erforderlichen „Anschmiegens“ nicht dahingehend zu verstehen ist, dass nur unmittelbar neben dem zentralen Versorgungsbereich (ZVB) gelegene Standorte integriert sein könnten. Je weiter der Standort aber vom ZVB (hier: Versorgungskern im RROP) entfernt liegt, desto deutlicher müssen die Indizien dafür sein, dass der großflächige Einzelhandelsbetrieb seine Unterstützungsfunktion für den ZVB tatsächlich erfüllt.</p> <p>Dabei reicht unseres Erachtens die Argumentation nicht aus, dass es von dem ALDI-Markt und den weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt) nur ein kurzer Weg auf die zu bebauende Fläche ist und entsprechende fußläufige Verbindungen geplant sind und realisiert werden sollen. Der EDEKA-Markt soll zu den bestehenden Märkten künftig in fußläufiger Erreichbarkeit liegen (zum Kriterium vgl. OVG</p>					

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Lüneburg 1 MN 102/14 a. a. O.). Es fehlt aber angesichts der dann zu prüfenden Frage die vom OVG (üblicherweise auf Versorgungsbereich in Ortskernen bezogene) Feststellung der funktionellen Ergänzung und Unterstützung des Versorgungsbereiches. Diese Wirkung nimmt, darauf weist der Gutachter Junker + Kruse hin, mit wachsendem Abstand deutlich ab. Eine Argumentation des Anschmiegens auch in Fällen, in denen sich der Versorgungsbereich bereits faktisch durch einen Nahversorgungsstandort ausgedehnt, hätte die Folge einer „Kettenrechtfertigung“. Hierbei leitet der sich anschließende Standort dann seine Berechtigung aber nicht mehr von der tatsächlich integrierten Lage ab, sondern von dessen Ausläufern, ohne dass diese (aus sich heraus) ZVB bzw. Versorgungskern sein könnten.</p> <p>Bei der Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit eines großflächigen Einzelhandelsprojektes dürfen keine wettbewerblichen Aspekte im Sinne eines Konkurrenzschutzes eine tragende Rolle spielen. Jedoch drückt die Aussage des Gutachters bulwiengesa AG: „eine Schließung des Marktes [hier: Combi] wäre ins Kalkül zu nehmen“ (bulwiengesa AG 29. Juli 2022, 41), genau das Gegenteil dessen aus, was das OVG mit der Unterstützungswirkung durch eine funktionale Ergänzung gemeint hat. Dies gilt umso mehr, als ein am Ortsrand liegender Lebensmittelmarkt einen zentraler im Siedlungsgebiet liegenden Markt ersetzen würde. Im Ergebnis würde dies zu einer weiteren räumlichen Ausdehnung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) führen. Zugleich würde die räumliche Verbindung der Märkte untereinander zerrissen, sodass bei Aufgabe des Combi-Marktes die Argumentation des „Anschmiegens“ seine Berechtigung verlieren würde.</p> <p><u>Städtebauliche Eignung des Standortes und Auswirkungen des Vorhabens</u></p> <p>Bei den bestehenden Lebensmittelmärkten Combi und ALDI sowie den weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt) handelt es sich bereits um einen MIV-orientierten Versorgungsstandort. Wird das Kriterium der fußläufigen Erreichbarkeit des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) in seiner Gesamtheit zu Grunde gelegt, erscheint es ausgeschlossen, dass der weiter südlich geplante EDEKA-Markt einen Fußweg für Kunden rechtfertigen dürfte, um vom Kern des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) den EDEKA-Markt aufzusuchen. Der Vorhabenstandort hätte „noch deutlich stärker ausgeprägt als der nördlich angrenzende Bereich, eine nahezu ausschließlich auf den PKW-Kunden ausgerichtete Versorgungsfunktion“ (siehe Junker + Kruse 2023, S. 3). Letztlich spricht auch die konkrete städtebaulich räumliche Gestaltung des Vorhabens gegen eine städtebaulich integrierte Lage bzw. ein „Anschmiegen“ daran. Während aktuell die bestehenden Lebensmittelmärkte mit den weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt) als eine Agglomeration mit einer gemeinsamen Zufahrt, einem gemeinsamen Parkplatz und einer Einfassung aus Pflanzbeeten wahrgenommen werden, indem sie eine Art „Platzcharakter“ entfalten, liegt der EDEKA-Marktes deutlich abseits.</p> <p>Der EDEKA-Markt ist zwar – das OVG stellt auf den Soll-Zustand ab – sicherlich städtebaulich noch entwicklungsfähig, aber durch die vorgegebene Lage zum Bestand am äußersten Rand des Grundstückes wird eine „größtmögliche Entfernung zu den Nutzungen des darüber liegenden Grundstückes“ erreicht (Junker + Kruse 2023, 3). Damit orientiert sich der geplante EDEKA-Markt zu den Rückseiten der bestehenden Märkte. Hier befinden sich Anlieferungs- und Verkehrsflächen, aber keine erkennbaren Verbindungen zu den nördlich gelegenen Grundstücken der bestehenden Märkte. Ebenso liegt auch nahe, dass künftige Nutzer des EDEKA-Marktes nicht fußläufig zu den bestehenden Märkten gehen, sondern mit dem Kfz umparken werden.</p> <p>Dies gilt auch, wird der Beschluss des OVG vom 17.5.2013 zu Grunde gelegt, dass bei der Beurteilung nicht am Ist-Zustand festgehalten werden kann, sondern der Soll-Zustand zu berücksichtigen ist. Denn die geplante verkehrliche Anbindung ist entsprechend der</p>					

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Planunterlagen (bulwiengesa AG 28. Juli 2022, 18) wenig auf Integration ausgelegt. Hier finden sich zwar zwei Überwege/Querungshilfen. Diese sind aktuell in der Weise geplant, dass sie einer fußläufigen Erreichbarkeit dienen sollen. Die eigene Zufahrt spricht zudem für einen, nicht den Bestand erweiternden, Lebensmittelmarkt.</p> <p>Ebenso führt unseres Erachtens die Planung nicht zu einer Stärkung der Nahversorgungssituation in der Gemeinde Neuenkirchen. Die Auswirkungsanalyse des Gutachters bulwiengesa AG prognostiziert eine Schließung des vorhandenen COMBI-Lebensmittelmarktes, auch wenn die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs durch den neu angesiedelten EDEKA-Markt sichergestellt wäre. Jedoch würde mit der Planung ein Leerstand im Ortskern der Gemeinde aktiv geschaffen werden. Dies ist aus unserer Sicht unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sowohl die „Arbeitshilfe Einzelhandel“ des LROP Niedersachsen 2022 als auch die Publikation „Qualitätskriterien für Einzelhandelsgutachten“ der Gesellschaft für immobilienwirtschaftliche Forschung e. V. (gif), Stand Juli 2020, schränken die Handhabung des Richtungswertes von 10 Prozent Umsatzverteilung ein. Bei Vorliegen anderer Kriterien, wie z. B. einer Schwächung von Magnetbetrieben oder einer geschwächten Geschäftslage, kann es auch bereits bei einem Umsatzabzug von 6 Prozent zu negativen, städtebaulichen Auswirkungen kommen.</p> <p>Die Auswirkungsanalyse prognostiziert Umsatzumverteilungseffekte für den Lagebereich Bramscher Straße mit 13 Prozent, für die Gemeinde Merzen 8 Prozent und für die Gemeinde Voltlage 11 Prozent. Ein Umschlagen von wettbewerblichen zu städtebaulich versorgungsstrukturellen Auswirkungen ist aus unserer Sicht zu befürchten.</p> <p><u>Zusammenfassung</u></p> <p>Zusammenfassend können wir zum Zeitpunkt der Stellungnahme unter Berücksichtigung der gutachterlichen Feststellungen nicht ausschließen, dass die Planung zu schädigenden Auswirkungen im Marktumfeld führen wird. Wir befürchten langfristig eine Schwächung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RRÖP) der Gemeinde Neuenkirchen und ein Umschlagen von wettbewerblichen zu städtebaulich versorgungsstrukturellen Auswirkungen.</p> <p>Wir bitten um Beachtung unserer Anmerkungen und Bedenken und um Mitteilung des Ergebnisses der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB.</p> <p>Für Nachfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Eine Kopie unserer Stellungnahme erhält zeitgleich der Handelsverband Osnabrück-Emsland e.V. zur Kenntnisnahme.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Anja Thurm Projektleiterin Raumordnung Sachbearbeiterin Standortentwicklung</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p> <p>Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Standortentwicklung, Innovation und Energie</p>					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<p>Busch, Stefanie</p> <hr/> <p>Von: Markus Mönsters <M.Moensters@wasserverband-bsb.de> Gesendet: Donnerstag, 7. August 2025 12:49 An: Georg Lucks; bauleitplanung@neuenkirchen-os.de Cc: LK-OS Kevin Schwager, Umwelt (kevin.schwager@lkos.de); andreas.hoeger@osnanet.de Betreff: AW: Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen, 33. Änderung des FNP (Änderungsbereich Neuenkirchen), erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen T.ö.B., gem. § 4 a Abs.3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB (Edeka-Supermarkt) Anlagen: 2022-04-27_WE_BPlanNr35_suedl.HaarmeyersKamp.pdf; 2022-04-27_WE_BPlanNr35_Antragsunterlagen.pdf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Oberflächenwasser aus dem Teilsondergebiet (Edeka-Supermarkt) wird über einen öffentlichen Regenkanal in das südlich liegende Gewässer III. Ordnung eingeleitet, welches sich zwischen L70 und K102 befindet. Für diese Einleitstelle liegt eine wasserbehördliche Genehmigung vor.</p> <p>Ein erhöhter Abflusswert bzw. eine Mehrbelastung des Gewässers III. Ordnung und des östlich liegenden Verbandsgewässers des Wasser- und Bodenverbandes „Bühner Bach“ bestehen nicht.</p> <p>Das westliche Einzugsgebiet (u.a. im Nihen, BG südlich Haarmeyers Kamp und der Siedlung Haarmeyers Kamp) wurde im Zuge der Erschließung südlich Haarmeyers Kamp (B-Plan Nr. 35) neu überplant, so dass die Abflussmenge aus dem Siedlungsbereich Haarmeyers Kamp (B-Plan Nr. 4) nun nicht mehr direkt in das Gewässer III. Ordnung (Rückhaltung Fürstenauer Damm), sondern in das neu erstellte RRB zwischen L70 und K102 eingeleitet wird. Dadurch ist die zuvor frei gewordene Abflussmenge aus dem Siedlungsgebiet Haarmeyers Kamp für das Sondergebiet angerechnet und für das Gewässer III. Ordnung berücksichtigt worden.</p> <p>Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, melden Sie sich gerne.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen -- Markus Mönsters Abteilung 2.1 Technischer Dienst Kanal, Projektleiter Technik Abwasser Tel.: +49 (5439) 9406 - 46 E-Mail: M.Moensters@wasserverband-bsb.de Fax: +49 (5439) 9406 - 61 Internet: www.wasserverband-bsb.de Mobil: +49 (1761) 9406046</p> <hr/>  <p>Wasserverband Bersenbrück - Körperschaft öffentlichen Rechts Priggenhagener Str. 65, D-49593 Bersenbrück Geschäftsführer R.-E. Schaffert</p> <p>Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter www.wasserverband-bsb.de/datenschutz.</p> <hr/> <p>Von: Lucks, Georg Unterhaltungsverband 97 <Lucks@uhv97.de> Gesendet: Montag, 21. Juli 2025 16:52 An: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de Cc: andreas.hoeger@osnanet.de; Markus Mönsters <M.Moensters@wasserverband-bsb.de>; Kevin Schwager (kevin.schwager@lkos.de) <kevin.schwager@lkos.de> Betreff: AW: Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen, 33. Änderung des FNP (Änderungsbereich Neuenkirchen), erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen T.ö.B., gem. § 4 a Abs.3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB (Edeka-Supermarkt)</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p style="text-align: center; font-size: 1.2em;">Die Stellungnahme sowie die beiliegende wasserbehördliche Erlaubnis werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der UHV 97 und der Wasser- und Bodenverband haben nach derzeitigem Kenntnisstand noch fachliche Fragen u.a. bezüglich der Jährlichkeit des berechneten Niederschlages mit n = 0,2 (5-jährlich).</p> <p>Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich welche Vorflut für die Oberflächenwasserableitung genutzt werden soll. In den Unterlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung „Auswahl der Vorflut“ wird auf ein Gewässernetz des Wasserverbandes Bersenbrück verwiesen. Dieses ist hier nicht bekannt.</p> <p>Ohne eine Klärung dieser Fragen kann eine abschließende Stellungnahme nicht abgegeben werden.</p> <p>Ihr Unterhaltungsverband steht Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Geschäftsführer Georg Lucks Dipl. Ing. M.Eng.</p> <p>Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase Von Klitzing Str. 5 49593 Bersenbrück Telefon: 05439/9434-34 Handy: 0160/966 270 20 Telefax: 05439/9434-10</p> <p>Von: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de <bauleitplanung@neuenkirchen-os.de> Gesendet: Mittwoch, 9. Juli 2025 10:27 An: Agentur für Arbeit <osnabrueck.baf@arbeitsagentur.de>; Amprion GmbH <Leitungsauskunft@amprion.net>; Amt für regionale Landesentwicklung ArL Weser-Ems <poststelle@arl-we.niedersachsen.de>; Archäologische Denkmalpflege - Stadt Osnabrück <archaeologie@osnabrueck.de>; Bauleitplanung Bersenbrück <bauleitplanung@bersenbrueck.de>; bauleitplanung@lwk-osnabrueck.de; Behindertenbeirat Landkreis Osnabrück <behindertenbeirat@landkreis-osnabrueck.de>; Bischöfl. Generalvikariat <liegenschaften@bistum-os.de>; Brandschutzprüfer <christian.boelscher@lkos.de>; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben <toeb.ni@bundesimmobilien.de>; Bundesnetzagentur <poststelle@bnetza.de>; Bundespolizeidirektion Hannover <bpold.hannover@polizei.bund.de>; Deutsche Bahn AG <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; Erdgas Münster GmbH/Nowega <leitungsauskunft-egm@nowega.de>; Ericsson Services GmbH <Ulrich.Latzke@ericsson.com>; Ev.-Luth. Kirchenamt, Osnabrück-Stadt <kirchenamt-os@evika.de>; Ev.-Luth. Kirchenkreis Bramsche <info@kirchenkreis-bramsche.de>; EWE Netz GmbH <ToeB-Verfahren@ewe-netz.de>; Forstamt Ankum Nds. Landesforsten <Markus.Revermann@NFA-Ankum.Niedersachsen.de>; Kempe, Herbert <herbert.kempe@osnanet.de>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde MERzen <wehlage.iens@gmail.com>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Neuenkirchen <geersffn@gmx.de>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Voltlage <steffen.kleingerdes@gmx.de>; Freiwillige Feuerwehr SG Neuenkirchen <mohs-voltlage@t-online.de>; Gemeinde Hopsten <info@hopsten.de>; info@merzen.de; Gemeinde Mettingen <info@mettingen.de>; info@neuenkirchen-os.de; Gemeinde Recke <info@recke.de>; Schockmann, Hildegard <Schockmann@neuenkirchen-os.de>; Gemeinde Westerkappeln <info@westerkappeln.de>; Glasfaser Nordwest GmbH & Co. KG <info@plafaser-nordwest.de>; Hauptzollamt Osnabrück <poststelle.hza-osnabrueck@zoll.bund.de>; IHK Osnabrück <info@osnabrueck.ihk.de>; IHK Osnabrück, Fr. Thurm <thurm@osnabrueck.ihk.de>; thurm@osnabrueck.ihk.de; IHK Osnabrück, Frau Langenhorst <langenhorst@osnabrueck.ihk.de>; Kabel Deutschland Vertrieb und Service <PL_NE3_Leer@KabelDeutschland.de>; Kath. Kirchengemeinde Neuenkirchen <info@pfarrblick.de>; Kreis Steinfurt <bauleitplanung@kreis-steinfurt.de>; Landesamt für Bergbau, Energie, Geologie <toeb-beteiligung@lber.niedersachsen.de>; LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht <info@lea-niedersachsen.de>; LGLN Osnabrück <poststelle@lgl.niedersachsen.de>; LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück <ludger.bernhald@lwk-niedersachsen.de>; m.moensters@wasserverband-bsb.de; Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Poststelle) <poststelle.clp@nlwkn.niedersachsen.de>; Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr <Bauleitplanung-OS@nlstbv.niedersachsen.de>; Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG <info@nports.de>; Nowega GmbH Münster <leitungsauskunft@nowega.de>; Planungsgesellschaft Nahverkehr Osnabrück GbR <martin.peschke@planos-info.de>; Polizei Osnabrück <<a 245="" 251="" 838="" 847"="" data-label="Page-Footer" href="mailto:zvd-verkehr@pi-</p> </td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> </div> <div data-bbox=">2</p>					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein



Landkreis Osnabrück - Postfach 25 09 - 49015 Osnabrück

Die Landrätin
Fachdienst Umwelt

Wasserverband Bersenbrück
Prüggenhagener Straße 65
49593 Bersenbrück

Datum: 27.04.2022
Zimmer-Nr.: 4025
Auskunft erteilt: Frau Bredol
Durchwahl:
Tel.: (05 41) 501- 4025
Fax: (05 41) 501- 64025
E-Mail: bredol@Lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 60-3.2-12 M5./Fr.
Mein Zeichen, meine Nachricht vom 7.67.30.13.07.51.8642 br

Wasserbehördliche Erlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen die die wasserbehördliche Erlaubnis

- zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken „Mettinger Straße“ auf dem Flurstück 222/160, Flur 3 Gemarkung Limbergen, Gemeinde Neuenkirchen in das Gewässer III. Ordnung „Im Nihen“ an der Einleitungsstelle auf dem Flurstück 21, Flur 3, Gemarkung und Gemeinde Neuenkirchen in einer Menge von bis zu 115,78 l/s zum Zweck der Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 35 „Wohngelände südlich Haarmeyers Kamp“ und
- zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus der „Erweiterungsfläche Sondergebiet“ in das Gewässer III. Ordnung „Im Nihen“ an der Einleitungsstelle auf dem Flurstück 186/2, Flur 3, Gemarkung Limbergen, Gemeinde Neuenkirchen in einer Menge von bis zu 182,65 l/s zum Zweck der Ableitung von Oberflächenwasser aus einem potenziell später zu erschließendem Sondergebiet an der Bramscher Straße auf dem Flurstück 115/13, Flur 3, Gemarkung Limbergen, Gemeinde Neuenkirchen.

phone gebucht

- Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49062 Osnabrück
- Sprechzeiten:
Montag bis Freitag, 8.00 bis 13.00 Uhr,
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr,
Ansonsten nach Vereinbarung
- Der Landkreis im Internet:
<http://www.Lkos.de>

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Bestandteile dieses Bescheides sind Ihre mit meinem Prüfvermerk vom 26.11.2021 versehenen Antragsunterlagen vom 09.06.2021 (Grüneintragungen sind verbindlich) sowie die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ausführung der Maßnahme hat gemäß geprüfter Antragsunterlagen zu erfolgen. Jede geplante Änderung oder Erweiterung der Maßnahme bedarf vor Ausführung einer schriftlichen Anzeige bei mir. 2. Die Detailplanung zur Ausführung des neuen Durchlasses im Zuge der K 102 ist mit dem Fachdienst 9 „Straßen“ des Landkreises Osnabrück frühzeitig abzustimmen. 3. Vor Baubeginn sind alle Leitungstrassen der verschiedenen Versorgungsträger zu erkunden, um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Schäden an bereits verlegten Versorgungsleitungen entstehen können. 4. Der Abschluss der Baumaßnahme ist mir zur Abnahme schriftlich anzuzeigen. Der Wasser- und Bodenverband „Bühnerbachgebiet“ ist an der Abnahme zu beteiligen. 5. Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt Ihnen. 6. Die Unterhaltung und die Erhaltung des Regenrückhaltebeckens obliegt Ihnen. 7. Während der Bauarbeiten muss der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den betroffenen Gewässern jederzeit gewährleistet sein. 8. Die Einleitungsstellen sind entsprechend dem Arbeitsblatt DWA A 157 bzw. Merkblatt DWA A 158 herzustellen. Die Anlagen zur Einleitung des Oberflächenwassers sind fachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu warten. Dies gilt auch für die technischen Einrichtungen des Regenrückhaltebeckens. 9. Auftretende Missstände im Betrieb der Entwässerungsanlagen sind ohne besondere Aufforderung meinerseits sofort zu beseitigen. Sie haben mich unverzüglich zu benachrichtigen, wenn <ul style="list-style-type: none"> - beim Bau/Betrieb der Entwässerungsanlage durch einen Schadensfall wassergefährdende Stoffe in das Regenrückhaltebecken gelangen, - sich die Benutzung der Entwässerungsanlage auf weitere, in den Antragsunterlagen nicht angegebene Flächen erstreckt. 10. Einer zusätzlichen Belastung des Gewässers durch Sedimenteinträge ist mittels einer geeigneten Vorrichtung (z. B. Sandfang) vor dem Auslaufbauwerk vorzubeugen. <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die durch die Baumaßnahme entstehenden Mehrkosten sind dem zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erstatten (75 NWG). - Die Erlaubnis ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. - Die Erlaubnis steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Sie steht auch unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Forderungen gestellt oder Maßnahmen angeordnet werden können. - Etwa sonst erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder dergleichen werden durch diese Erlaubnis nicht ersetzt. 					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<p>- Sie haben eine behördliche Überwachung zu dulden, sowie zu diesem Zweck das Betreten von Grundstücken zu gestatten und die Anlagen zugänglich zu machen. Etwaige durch die Überwachung der Benutzung entstandenen Kosten haben Sie zu tragen.</p> <p>- Sie haften nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches für alle Schäden, die einem Dritten unmittelbar oder mittelbar aus der Gewässerbenutzung, der Erstellung oder dem Betrieb der ihr dienenden Anlagen bzw. der Erstellung der Anlagen entstehen.</p> <p>Kosten: Für diesen Bescheid setze ich Kosten in Höhe von *250,00 € fest. Über die Höhe der Kosten für die Abnahme ergeht ein separater Kostenfestsetzungsbescheid.</p> <p>Bitte überweisen Sie diesen Betrag innerhalb eines Monats auf das Konto der Sparkasse Osnabrück (IBAN: DE81 2655 0105 0000 2012 69) und geben dabei als Verwendungszweck das nachstehend aufgeführte Kasenzeichen an.</p> <p style="text-align: center; border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px;">7.1-37.2022.0062</p> <p>Begründung: Rechtsgrundlage für die Wasserrechtsentscheidung sind §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung.</p> <p>Im Verfahren habe ich die Niedersächsisches Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, den Unterhaltungsverband Nr. 97 „Mittlere Hase“ und den Fachdienst 9 „Straßen“ des Landkreises Osnabrück als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die beteiligten Stellen haben – teilweise unter Nennung von Nebenbestimmungen - in ihren Stellungnahmen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.</p> <p>Ich habe Ihrem Antrag entsprochen, da ihm wasserwirtschaftliche Belange zunächst nicht entgegenstehen. Das setzt jedoch voraus, dass Sie die mit dieser Erlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen beachten und einhalten. Durch das Vorhaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, sodass auch ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot sowie gegen das Verbesserungsgebot nicht zu befürchten ist.</p> <p>Die Erteilung der Erlaubnis steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG in meinem pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen). Im Rahmen des für die Erlaubnis eröffneten Bewirtschaftungsermessens habe ich unter anderem berücksichtigt, dass die Gewässerbenutzung keine Schädigung des Gewässers verursacht. Weiterhin habe ich berücksichtigt, dass für die Flächenentwässerung bei der Erschließung des Baugebietes ein überragendes öffentliches Interesse besteht. Insgesamt ist die Siedlungsentwässerung eine zwingende Notwendigkeit, um Sach- und Körperschäden zu vermeiden. Deshalb ist Ihrem Interesse an der Gewässerbenutzung Vorrang zu gewähren.</p> <p>Sie haben dieses Verfahren veranlasst und deshalb die dafür entstandenen Kosten zu tragen. Diese Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der laufenden Nr. 96.1.2 des Kostentarifs zu § 1 Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit gültigen Fassung.</p>					
--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

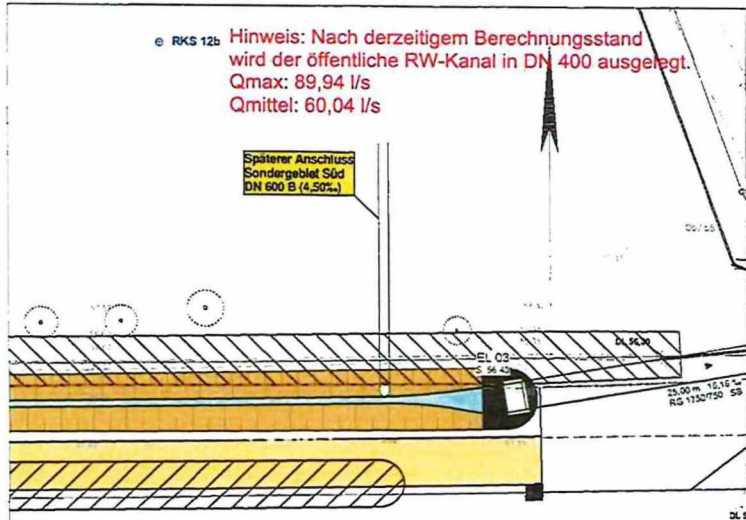
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, einlegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


J. Bredol

Anlage
Antragsunterlagen vom 09.06.2021

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein



Antrag 6
 gemäß § 10 (WHG) „Einführung aus Sondergebiet Süd“
 Einzugsgebiet: A Es 2,19 ha A uz 1,58 ha
 Qualitative Maßnahmen: keine Maßnahmen erforderlich
 erforderlich Quantitative Maßnahmen: keine Maßnahmen erforderlich
 Auslaufbauwerk: Rohrauslauf DN 600 B (4,50%)
 Sohle: 56,50 mÜNN
 R: 421315,4870 (UTM ETRS89)
 H: 5807442,4019 (UTM ETRS89)
 Qvoll: 411 l/s
 Q max: $A_{uz} \cdot r = 1,58 \text{ ha} \cdot 252,6 \text{ l/(s\cdot ha)} = 399,10 \text{ l/s}$
 (Sicherung mit Steinsatz erforderlich!)
 Flur 3 und Flr-Nr. 115/B: 186/2 Gemarkung Limbergen

Vermessung Plangebiet:
 Ing Boro Westermans,
 Oktober 2019 / Mai 2020

LGLN
 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung
 © 2019

1			
2			
3			
4			
5			

WASSERRAUS
 Techn. Wasserbauamt
 49126 Bersenbrück
 05202 2200-111
 05202 2200-112

Gemeinde Neuenkirchen
 49126 Neuenkirchen

Wasserverband Bersenbrück
 49126 Bersenbrück

Antrag auf Genehmigung
 nach § 10 WHG
 Bebauungsplan Nr. 33 Antrag 7
 "Einführung aus Sondergebiet Süd"
 In der
 Gemarkung Neuenkirchen

Antrag	Legation Antrag 4
Nr.	Stützmaß 1: 250
Baufläche	0,00 qm
Baukosten	0,00 €
Standort	

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Busch, Stefanie

Von: Charlotte Schnurpfeil <c.schnurpfeil@wasserverband-bsb.de>
Gesendet: Montag, 28. Juli 2025 08:02
An: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de
Betreff: AW: Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen, 33. Änderung des FNP (Änderungsbereich Neuenkirchen), erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen T.ö.B., gem. § 4 a Abs.3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB 2025-07-25_STN_WVBSB.pdf; Abw_A2_33Änderung_FNP_SGNK.pdf; Was_A3_33Änderung_FNP_SGNK.pdf

Anlagen:

Sehr geehrte Frau Busch,

unter Bezugnahme auf die untenstehende E-Mail übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme des Wasserverbandes.

Mit freundlichen Grüßen

– Im Auftrag

Charlotte Schnurpfeil

Abteilung 4.0 Verwaltung

Tel.: +49 (5439) 9406 - 11

E-Mail: c.schnurpfeil@wasserverband-bsb.de

Fax: +49 (5439) 9406 - 61

Internet: www.wasserverband-bsb.de



Wasserverband Bersenbrück - Körperschaft öffentlichen Rechts
 Priggenhagener Str. 65, D-49593 Bersenbrück
 Geschäftsführer R.-E. Schaffert



Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter www.wasserverband-bsb.de/datenschutz.

Von: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de <bauleitplanung@neuenkirchen-os.de>

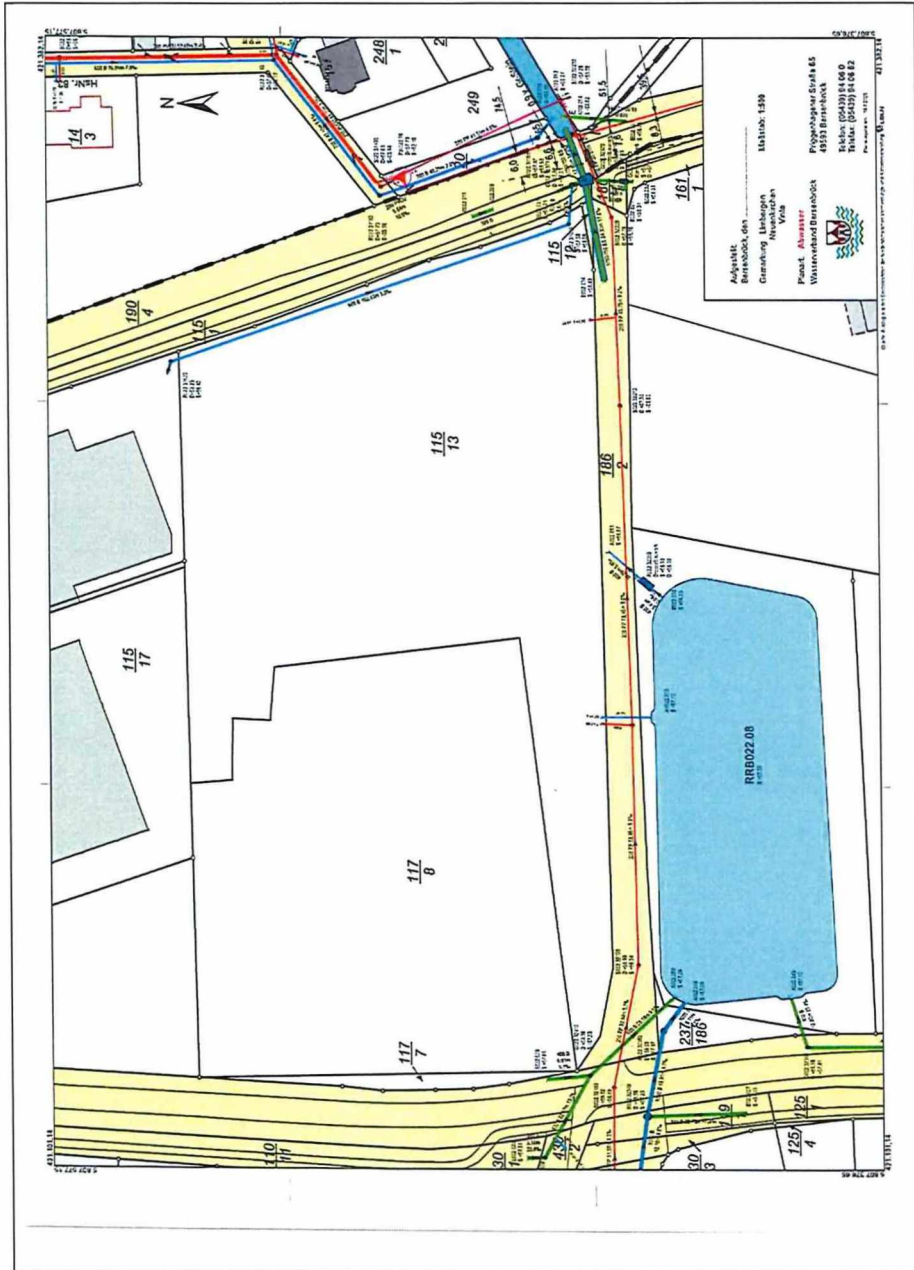
Gesendet: Mittwoch, 9. Juli 2025 10:27

An: Agentur für Arbeit <osnabrueck.bfg@arbeitsagentur.de>; Amprion GmbH <Leitungsauskunft@amprion.net>; Amt für regionale Landesentwicklung ArL Weser-Ems <poststelle@arl-we.niedersachsen.de>; Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück <archaeologie@osnabrueck.de>; Bauleitplanung Bersenbrück <bauleitplanung@bersenbrueck.de>; bauleitplanung@lwk-osnabrueck.de; Behindertenbeirat Landkreis Osnabrück <behindertenebeirat@landkreis-osnabrueck.de>; Bischöfl. Generalvikariat <liegenschaften@bistum-os.de>; Brandschutzprüfer <christian.boelscher@lkos.de>; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben <toeb.ni@bundesimmobilien.de>; Bundesnetzagentur <poststelle@bnetza.de>; Bundespolizeidirektion Hannover <bpold.hannover@polizei.bund.de>; Deutsche Bahn AG <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; Erdgas Münster GmbH/Nowega <leitungsauskunft-egm@nowega.de>; Ericsson Services GmbH <Ulrich.Latzke@ericsson.com>; Ev.-luth. Kirchenamt, Osnabrück-Stadt <kirchenamt-os@evlka.de>; Ev.-luth. Kirchenkreis Bramsche <info@kirchenkreis-bramsche.de>; EWE Netz GmbH <Toeb-Verfahren@ewe-netz.de>; Markus Revermann <Markus.Revermann@nfa-ankum.niedersachsen.de>; Kempe, Herbert <herbert.kempe@osnnet.de>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde MErzen <wehlage.jens@gmail.com>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Neuenkirchen <geersffn@gmx.de>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Voltlage <steffen.kleingerdes@gmx.de>; Freiwillige Feuerwehr SG Neuenkirchen <mohs-voltlage@t-online.de>; Gemeinde Hopsten <info@hopsten.de>; Gemeinde Merzen <info@merzen.de>; Gemeinde Mettingen <info@mettingen.de>; Samtgemeinde Neuenkirchen <info@neuenkirchen-os.de>; Gemeinde Recke <info@recke.de>; Schockmann, Hildegard <Schockmann@neuenkirchen-os.de>; Gemeinde Westerkappeln <info@westerkappeln.wvbsb.local>; Glasfaser Nordwest GmbH & Co. KG <info@glasfaser-nordwest.de>; Hauptzollamt Osnabrück <poststelle.hza-osnabrueck@zoll.bund.de>; IHK Osnabrück <info@osnabrueck.ihk.de>; IHK Osnabrück, Fr. Thurm <thurm@osnabrueck.ihk.de>; IHK Osnabrück, Frau Langenhorst <langenhorst@osnabrueck.ihk.de>; Kabel Deutschland Vertrieb und Service <PL_NE3_Leer@KabelDeutschland.de>; Kath. Kirchengemeinde Neuenkirchen <info@pfarrblick.de>; Kreis Steinfurt <bauleitplanung@kreis-steinfurt.de>; Landesamt für Bergbau, Energie, Geologie <toeb-beteiligung@lbe.niedersachsen.de>; LEA Gesellschaft für

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<div style="text-align: center;">  <p>Wasserverband Bersenbrück <small>Der Geschäftsführer</small></p> </div> <p>Wasserverband Bersenbrück - Postfach 1150 - 49587 Bersenbrück</p> <p>Per E-Mail: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de Samtgemeinde Neuenkirchen Fachbereich II - Planen, Bauen und Umwelt Alte Poststraße 5-7 49586 Neuenkirchen</p> <div style="text-align: center;"> <p>Verwaltung <u>Auskunft erteilt:</u> Frau Schnurpfeil Telefonnummer: 05439/9406-11</p> </div> <p>Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Mein Zeichen meine Nachricht vom Datum Bu 622-04/33. Änd. FNP/3, 09.07.2025 15-3/33. Änd./Sch. 25.07.2025</p> <p>Stellungnahme zum Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102“ gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Neuenkirchen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.</p> <p>Mit Schreiben vom 01.08.2024 und 22.04.2025 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahmen bleiben auch weiterhin voll aufrechterhalten.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet und in dessen Umgebung vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der aufgeführten Hinweise aus den Stellungnahmen vom 01.08.2024 und 22.04.2025, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung. Des Weiteren bitte ich Sie, nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes, mir jeweils eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Ralph-Erik Schäffert</p> <p>Anlage</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <div> <p>Wasserverband Bersenbrück Priggenhäger Straße 65 49593 Bersenbrück www.wasserverband-bsb.de</p> </div> <div> <p>Telefon: +49 (5439) 9406-0 Telefax: +49 (5439) 9406-60 E-Mail: info@wasserverband-bsb.de</p> </div> <div> <p>Kreissparkasse Bersenbrück Gläubiger-ID: DE95ZZZ00000032500 IBAN: DE97 2655 1540 0010 0494 01 Swift-BIC: NOLADE21BEB</p> </div> </div> <p style="text-align: right; font-size: x-small;">Seite 1 von 1</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahmen vom 01.08.2024 und 22.04.2025 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die der Stellungnahme beiliegenden Bestandspläne zu Trink- und Abwasserleitungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein



--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage		Abstimmungsergebnis			
			einst.	ja	enth.	nein



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Bu 622-04/33, Änd. FNP/3, 06.07.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TCEB.2025.07.00253

Durchwahl
0511-643-3351

Hannover
06.08.2025

E-Mail:
tobeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V. m § 4 Abs. 2 BauGB; parallele Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Baugrund

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.

Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#) (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Sillweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanhaltung
Südstraße 7 bei Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
http://www.lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
NoroLB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT/BIC: NOLA3333



Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt-ID-Nummer:
DE 811269759

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. Katrin May</p> <p><small>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig</small></p>					
--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage		Abstimmungsergebnis			
			einst.	ja	enth.	nein

<div style="text-align: right; margin-bottom: 20px;">  <p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p> </div> <p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Liebigstraße 4 • 49593 Bersenbrück</p> <p>Samtgemeinde Neuenkirchen Alte Poststr. 5-7 49586 Neuenkirchen</p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;"> <p>Bezirksstelle Osnabrück Außenstelle Bersenbrück Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück Telefon: 05439 9407-0</p> <p>Internet: www.lwk-niedersachsen.de</p> <p>Bankverbindung IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99 SWIFT-BIC: SLZODE22XXX Steuernr.: 64/219/01445 USt-IdNr.: DE245610284</p> </div> <table border="0" style="width: 100%; margin-top: 20px;"> <tr> <td style="font-size: small;">Ihr Zeichen</td> <td style="font-size: small;">Unser Zeichen</td> <td style="font-size: small;">Ansprechpartner in</td> <td style="font-size: small;">Durchwahl</td> <td style="font-size: small;">E-Mail</td> <td style="font-size: small;">Datum</td> </tr> <tr> <td style="font-size: x-small;">Bu 622-04/ 33.Änd. FNP/3</td> <td style="font-size: x-small;">2021001</td> <td style="font-size: x-small;">Ludger Bernhold</td> <td style="font-size: x-small;">0541/ 56008-125</td> <td style="font-size: x-small;">Ludger.Bernhold@LWK-Niedersachsen.de</td> <td style="font-size: x-small;">25.07.2025</td> </tr> </table> <p>Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Landwirtschaftliche Stellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen haben wir mit Schreiben vom 17.04.2025 aus landwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Durch die jetzt vorgelegte Änderung, die den Verzicht auf die Darstellung randlicher Eingrünungsmaßnahmen beinhaltet, werden landwirtschaftliche Belange nicht berührt. Zu Einzelheiten verweisen wir auf unsere o. g. Stellungnahme.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Ludger Bernhold</p>	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum	Bu 622-04/ 33.Änd. FNP/3	2021001	Ludger Bernhold	0541/ 56008-125	Ludger.Bernhold@LWK-Niedersachsen.de	25.07.2025	<p>Der Verweis auf das Schreiben vom 17.04.2025 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch den Verzicht auf die Darstellung randlicher Eingrünungsmaßnahmen landwirtschaftliche Belange nicht berührt werden.</p>				
Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum												
Bu 622-04/ 33.Änd. FNP/3	2021001	Ludger Bernhold	0541/ 56008-125	Ludger.Bernhold@LWK-Niedersachsen.de	25.07.2025												

K:\Bilder\2025\19_dilligebauene_beb\1901_Barnstü_Lernschicht\2025\Bau_FNP\Landwirtschaftliche_Stellungnahme_33_Änd_FNP.docx

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<p>Busch, Stefanie</p> <hr/> <p>Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com> Gesendet: Mittwoch, 23. Juli 2025 15:13 An: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de Betreff: Stellungnahme S01435087, VF und VDG, Samtgemeinde Neuenkirchen, 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich Neuenkirchen – Ausweisung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel westlich der Bramscher Straße)</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover</p> <p>Samtgemeinde Neuenkirchen - Bauleitplanung Alte Poststraße 5-7 49586 Neuenkirchen</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01435087 E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com Datum: 23.07.2025 Samtgemeinde Neuenkirchen, 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich Neuenkirchen – Ausweisung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel westlich der Bramscher Straße)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.07.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH befinden und derzeit auch keine Neuverlegung geplant ist.</p>				
--	---	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p>Busch, Stefanie</p> <p>Von: Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany <RichtfunkAuskunft@Vodafone.com></p> <p>Gesendet: Montag, 14. Juli 2025 09:01</p> <p>An: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de</p> <p>Betreff: AW: Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen, 33. Änderung des FNP (Änderungsbereich Neuenkirchen), erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen T.ö.B., gem. § 4 a Abs.3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Guten Tag,</p> <p>aktuell verlaufen keine Vodafone Richtfunkstrecken durch das angefragte Gebiet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Richtfunk.Auskunft Vodafone GmbH, Düsseldorf</p> <p>Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben</p> <hr/> <p>Von: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de <bauleitplanung@neuenkirchen-os.de> Gesendet: Mittwoch, 9. Juli 2025 10:27 An: Agentur für Arbeit <osnabrueck.bgf@arbeitsagentur.de>; Amprion GmbH <Leitungsauskunft@amprion.net>; Amt für regionale Landesentwicklung ArL Weser-Ems <poststelle@arl-we.niedersachsen.de>; Archäologische Denkmalpflege - Stadt Osnabrück <archaeologie@osnabrueck.de>; Bauleitplanung Bersenbrück <bauleitplanung@bersenbrueck.de>; bauleitplanung@lwk-osnabrueck.de; Behindertenbeirat Landkreis Osnabrück <behindertenbeirat@landkreis-osnabrueck.de>; Bischöfl. Generalvikariat <liegenschaften@bistum-os.de>; Brandschutzprüfer <christian.boelscher@lkos.de>; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben <toeb.ni@bundesimmobilien.de>; Bundesnetzagentur <poststelle@bnetza.de>; Bundespolizeidirektion Hannover <bpold.hannover@polizei.bund.de>; Deutsche Bahn AG <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; Erdgas Münster GmbH/Nowega <leitungsauskunft-egm@nowega.de>; Ericsson Services GmbH <Ulrich.Latzke@ericsson.com>; Ev.-luth. Kirchenamt, Osnabrück-Stadt <kirchenamt-os@evlka.de>; Ev.-Luth. Kirchenkreis Bramsche <info@kirchenkreis-bramsche.de>; EWE Netz GmbH <ToeB-Verfahren@ewe-netz.de>; Forstamt Ankum Nds. Landesforsten <Markus.Revermann@NFA-Ankum.Niedersachsen.de>; Kempe, Herbert <herbert.kempe@osnanet.de>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde MErzen <wehlage.jens@gmail.com>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Neuenkirchen <geersffn@gmx.de>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Voltlage <steffen.kleingerdes@gmx.de>; Freiwillige Feuerwehr SG Neuenkirchen <mohs-voltlage@t-online.de>; Gemeinde Hopsten <info@hopsten.de>; info@merzen.de; Gemeinde Mettingen <info@mettingen.de>; info@neuenkirchen-os.de; Gemeinde Recke <info@recke.de>; Schockmann, Hildegard <Schockmann@neuenkirchen-os.de>; Gemeinde Westerkappeln <info@westerkappeln>; Glasfaser Nordwest GmbH & Co. KG <info@glasfaser-nordwest.de>; Hauptzollamt Osnabrück <poststelle.hza-osnabrueck@zoll.bund.de>; IHK Osnabrück <info@osnabrueck.ihk.de>; IHK Osnabrück, Fr. Thurm (thurm@osnabrueck.ihk.de) <thurm@osnabrueck.ihk.de>; IHK Osnabrück, Frau Langenhorst <langenhorst@osnabrueck.ihk.de>; Bremen, TDR-C-N, Vodafone Germany <TDR-C-N.Bremen@Vodafone.com>; Kath. Kirchengemeinde Neuenkirchen <info@pfarblick.de>; Kreis Steinfurt <bauleitplanung@kreis-steinfurt.de>; Landesamt für Bergbau, Energie, Geologie <toeb-beteiligung@lbg.niedersachsen.de>; LEA Gesellschaft für Landesbahnaufsicht <info@lea-niedersachsen.de>; LGLN Osnabrück <poststelle@lgl.niedersachsen.de>; LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück <ludger.bernhhold@lwk-niedersachsen.de>; m.moensters@wasserverband-bsb.de; Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Poststelle) <poststelle.clp@nlwkn.niedersachsen.de>; Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr <Bauleitplanung-OS@nlstbv.niedersachsen.de>; Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG <info@nports.de>; Nowega GmbH Münster <leitungsauskunft@nowega.de>; Planungsgesellschaft Nahverkehr Osnabrück GbR <martin.peschke@planos-info.de>; Polizei Osnabrück <zvd-verkehr@pi-os.polizei.niedersachsen.de>; Samtgemeinde Fürstenau <info@fuerstenau.de>; Staatl. Baumanagement Region</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH durch das Plangebiet verlaufen.</p>				
--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage				Abstimmungsergebnis			
					einst.	ja	enth.	nein

Wir sind das Netz der
westenergie

westnetz

Westnetz GmbH • Goethering 23-29 • 49074 Osnabrück

Samtgemeinde Neuenkirchen
Postfach 1140
49585 Neuenkirchen

Regionalzentrum Osnabrück

Ihre Nachricht 09.07.2025
Ihr Zeichen Bu 622-04/33. Änd. FNP/3
Unsere Zeichen D-OP-A/Dör/FNP 33. Änd./2025
Name Patrick Herzberg
Telefon 05461 9347-1613
E-Mail patrick.herzberg@westnetz.de

Osnabrück, 18.07.2025

Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V. m § 4 Abs. 2 BauGB; parallele Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 09.07.2025, teilen wir Ihnen mit, dass unsere am 23.07.2024 eingereichte Stellungnahme zur oben genannten Maßnahme weiterhin Bestand hat.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Diese Stellungnahme erfolgt im Namen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH

Patrick Herzberg
Digital
unterschriften
von Patrick
Herzberg
Datum: 2025.07.21
13:35:58 +0200'

i. V. Herzberg

Digital
unterschriften
von Melanie Dörfler
Datum: 2025.07.18
11:27:51 +0200'

i. V. Dörfler

Westnetz GmbH
Goethering 23-29 • 49074 Osnabrück • T 0800 93786389 • westnetz.de
Geschäftsführung: Jochen Dwertmann • Dr. Jürgen Grömmel • Dr. Alexander Monteblaur
Sitz der Gesellschaft: Dortmund • eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 30872
Bankverbindung: Commerzbank Essen • BIC COBADE3300 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
Glaubiger-IDNr. DE442200002236870 • USt-IdNr. DE325265170

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 23.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<p>Busch, Stefanie</p> <hr/> <p>Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net> Gesendet: Freitag, 18. Juli 2025 06:57 An: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 214021, 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich Neuenkirchen - Ausweisung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel westlich der Bramscher Straße*)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bärbel Vidal Blanco</p> <p>Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund Telefon +49 231 5849-15711 baerbel.vidal@amprion.net www.amprion.net https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html</p> <p>Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940 Lobbyregister-Nr. R002477 EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen.</p>				
--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<p>Busch, Stefanie</p> <hr/> <p>Von: Leitungsauskunft <leitungsauskunft@nowega.de> Gesendet: Samstag, 12. Juli 2025 14:19 An: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de Betreff: Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Anlagen: N2024-0928-3_Stellungnahme_nicht_betroffen_NOW.pdf; N2024-0928-3_Quickplot.pdf; BIL-Boarding-Pass-Kommune.pdf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit dieser E-Mail erhalten Sie unsere Stellungnahme mit den zugehörigen Anlagen.</p> <p>Um Ihnen auch in Zukunft für weitere Anfragen eine schnelle und bedarfsgerechte Auskunft geben zu können, ist es erforderlich, dass Sie Ihre Anfrage ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einstellen. Der Vorteil für Sie ist eine Echtzeitauskunft in einem vollständig digitalen Workflow.</p> <p>Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab sofort erreichbar: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Tobias Hinz</p> <p>Nowega GmbH www.nowega.de Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster leitungsauskunft@nowega.de Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stephan Dietzmann Geschäftsführer: Frank Heunemann Sitz der Gesellschaft: Münster Registergericht: Amtsgericht Münster HRB 10136 USt-IdNr.: DE 280704726</p> <p>-- Leitungsauskunft</p> <p>Mobil: E-Mail: leitungsauskunft@nowega.de</p> <p>Nowega - Wir transportieren Gas.</p> <p><small>Nowega GmbH Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster Tel.: +49 (251) 60998-100 Fax: +49 (251) 60998-999 info@nowega.de Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stephan Dietzmann Geschäftsführer: Frank Heunemann Sitz der Gesellschaft: Münster Registergericht: Amtsgericht Münster HRB 10136 USt-IdNr.: DE 280704726 Bitte beachten Sie unsere Regelungen zum Datenschutz, die Sie unserer Homepage entnehmen können: www.nowega.de</small></p>						
--	--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

Wir transportieren Gas.

nowega

Nowega GmbH | Anton-Bruchhausen-Straße 4 | 48147 Münster

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Frau Stefanie Busch
 Alte Poststraße 5-7
 49586 Neuenkirchen

Ihr Ansprechpartner
 Team Leitungsauskunft
 Tel.: +49 251 60998-230
 Fax: +49 251 60998-999
 E-Mail: leitungsauskunft@nowega.de

Datum: 09.07.2025
 Unser Zeichen: N2024-0928-3

Ihr Schreiben vom: 09.07.2025
 Ihre E-Mail vom: 09.07.2025
 Ihr Zeichen: Bu 622-04/ 33. Änd. FNP/3
 BIL Anfragenummer:

Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Sehr geehrte Frau Busch,


vielen Dank für Ihre Anfrage.

Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.

Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar:
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.



Nowega GmbH
 Anton-Bruchhausen-Str.4 | 48147 Münster | Tel.: +49 251 60998-0 | Fax: +49 251 60998-999 | info@nowega.de
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stephan Dietzmann | Geschäftsführer: Frank Heunemann
 Bankverbindung: Deutsche Bank AG | Kto.: 400 700 80 | IBAN: DE91 4007 0080 0030 8007 00 | BIC: DEUTDE33HAN33
 Sitz der Gesellschaft: Münster | Registergericht: Amtsgericht Münster HRB 10136 | USt-IdNr.: DE 280704726
 Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.nowega.de/datenschutz/datenschutzerklaerung>

www.nowega.de Seite 1/2

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Nowega GmbH innerhalb des Plangebietes keine Maßnahmen oder Planungen betreibt und derzeit auch keine Planungsabsichten bestehen.

Die der Stellungnahme beiliegenden Unterlagen werden zur Kenntnis genommen.

--	--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Nowega GmbH



Richter

Anlage
Quickplot
BIL Boarding Pass



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage				Abstimmungsergebnis			
					einst.	ja	enth.	nein

<p>Busch, Stefanie</p> <hr/> <p>Von: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de Gesendet: Donnerstag, 10. Juli 2025 16:49 An: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de Betreff: Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2025-1087 - Samtgemeinde Neuenkirchen, 33. Änderung des FNP (Änderungsbereich Neuenkirchen), erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen T.ö.B., gem. § 4 a Abs.3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB ID[#1695324880#86037188#77...</p> <p>Guten Tag,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p><i>Ihr EWE NETZ-Team</i></p> <p>Claudia Vahl</p> <p>EWE NETZ GmbH Cloppenburg Straße 302 26133 Oldenburg</p> <p>E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de Internet: www.ewe-netz.de</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit</p> <p>--- Ursprüngliche Nachricht --- Von: "bauleitplanung@neuenkirchen-os.de" <bauleitplanung@neuenkirchen-os.de> Empfangen: 09.07.2025, 10:28 An: "Agentur für Arbeit" <osnabruock.bgf@arbeitsagentur.de>; Amprion GmbH <Leitungsauskunft@amprion.net>; "Amt für regionale Landesentwicklung ArL Weser-Ems" <poststelle@arl-we.niedersachsen.de>; "Archäologische Denkmalpflege - Stadt Osnabrück" <archaeologie@osnabruock.de>; "Bauleitplanung Bersenbrück" <bauleitplanung@bersenbrueck.de>; "bauleitplanung@lwk-osnabruock.de" <bauleitplanung@lwk-osnabruock.de>; "Behindertenbeirat Landkreis Osnabrück" <behindertenbeirat@landkreis-osnabruock.de>; "Bischöfl. Generalvikariat" <liegenschaften@bistum-os.de>; "Brandschutzprüfer" <christian.boelscher@lks.de>; "Bundesanstalt für Immobilienaufgaben" <toeb.ni@bundesimmobilien.de>; Bundesnetzagentur <poststelle@bnetza.de>; Bundespolizeidirektion Hannover <bpold.hannover@polizei.bund.de>; Deutsche Bahn AG <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; "Erdgas Münster GmbH/Nowega" <leitungsauskunft-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die EWE Netz GmbH in dem angefragten Bereich keine Versorgungsleitungen oder -anlagen betreibt.</p>
---	--